

2401 033 60

Entscheid. vom 12. 11. 1973

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 191/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Charlotte V [REDACTED] geb. S [REDACTED]
[REDACTED], Rue de F [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tennenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß ein ursächlicher Zusammenhang der physischen Leiden, insbesondere der endokrinen Störung mit der Verfolgung ausgeschlossen ist, die 1945 hervorgetretene verfolgungsbedingte depressive Erlebnisreaktion nur einen Monat gedauert und keine nachhaltige Leistungsbeeinträchtigung verursacht hat und daß die von der vorübergehenden depressiven Reaktion zu scheidenden psychischen und vegetativen Beschwerden auf altersbedingte Rückbildungsvorgänge und die verfolgungsunabhängige endokrine Störung zurückzuführen sind. Diese Feststellungen beruhen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie läßt keinen Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEG) erkennen.

60

- 3 -

**Die Verfahrensrügen der Beschwerde können die Zulassung
der Revision nicht rechtfertigen.**

Dr. Trautmann

Fuchs

